



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über die Organisation der
Technischen Betriebe Würenlos**

vom 10. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bestand, Rechtsnatur
- § 2 Rechtspersönlichkeit, Rechnungsführung
- § 3 Personenbezeichnungen

II. Aufgaben, Grundsätze der Geschäftsführung

- § 4 Leistungsauftrag
- § 5 Kaufmännische Zielsetzungen
- § 6 Finanzierung
- § 7 Tarifgrundsätze
- § 8 Hoheitliche Befugnisse

III. Organe der TBW

A. Allgemeines

- § 9 Organe

B. Aufsichtsorgane

- § 10 Oberaufsicht Gemeindeversammlung
- § 11 Kompetenzen des Gemeinderats
- § 12 Aufgaben der Finanzkommission

C. Verwaltungskommission

- § 13 Zusammensetzung, Amtsdauer
- § 14 Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Aufgaben
- § 17 Unterschriften

D. Geschäftsleiter

- § 18 Geschäftsleiter

IV. Rechnungswesen

- § 19 Rechnungsablage
- § 20 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen

V. Rechtsmittelverfahren

- § 21 Rechtsmittel
- § 22 Vollstreckung

VI. Änderung bestehenden Rechts

§ 23 Reglementsänderungen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 2, § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Würenlos vom 14. Juni 2005, erlässt das nachstehende Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand,
Rechtsnatur

Unter der Firma "Technische Betriebe Würenlos" (TBW) mit Sitz in Würenlos besteht eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Würenlos im Sinne des Aargauischen Gemeindegesetzes. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

§ 2

Rechtspersönlichkeit,
Rechnungsführung

¹ Als unselbstständige Gemeindeanstalt verfügen die TBW über keine Rechtspersönlichkeit. Sie sind eine technisch und kaufmännisch selbstständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Würenlos.

² Die TBW handeln nach eigenem Budget und führen eine eigene Rechnung über die ihr übertragenen Aufgaben.

§ 3

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Aufgaben, Grundsätze der Geschäftsführung

§ 4

Leistungsauftrag

¹ Die TBW beliefern Endverbraucher des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Würenlos ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Elektrizität, Trinkwasser und Kommunikationsdienstleistungen.

² Die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie werden durch die TBW erstellt, betrieben, unterhalten, erneuert und erweitert.

³ Die TBW können weitere Leistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erbringen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

¹⁾ SAR 171.100

⁴ Die TBW können alle Geschäfte tätigen, welche bestimmt oder geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung und die Erreichung des Zwecks zu fördern oder zu erleichtern. Sie können insbesondere eine Versorgungstätigkeit auch ausserhalb des Gemeindegebiets aufnehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, mit Dritten zusammenarbeiten und hierfür im Rahmen der Kompetenzen Verträge abschliessen.

§ 5

Kaufmännische Zielsetzungen Die TBW werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 6

Finanzierung Die TBW finanzieren sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Elektrizitätslieferungen sowie Kommunikationsdienstleistungen und mit weiteren Dienstleistungserträgen.

§ 7

Tarifgrundsätze ¹ Zur Finanzierung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes werden Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren erhoben.

² Die Benützungsgebühren sollen in der Elektrizitätsversorgung und beim Kommunikationsnetz einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde ermöglichen. In der Wasserversorgung sollen die Benützungsgebühren den Betrieb und eine angemessene Abschreibung sicherstellen.

³ Die Bedingungen und der Gebührenrahmen für die Elektrizitäts- und Wasserdienstleistungen sowie für die Kommunikationsdienstleistungen an die verschiedenen Kundengruppen werden in Abgabereglementen und in Gebührenordnungen festgelegt, wobei die obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen sind.

§ 8

Hoheitliche Befugnisse ¹ Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die TBW im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut.

² Die TBW sind im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung verpflichtet, die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen nach Massgabe der aargauischen Baugesetzgebung zu erschliessen. Sie erschliessen im Bereich des Kommunikationsnetzes die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen, soweit sich dies als zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll erweist.

³ Die Organe der TBW sind befugt, im Rahmen des Leistungsauftrags die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

III. Organe der TBW

A. Allgemeines

§ 9

Organe

Organe der TBW sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Finanzkommission
- die Verwaltungskommission
- der Geschäftsleiter

B. Aufsichtsorgane

§ 10

Oberaufsicht
Gemeinde-
versammlung

¹ Die TBW unterstehen der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.

² Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung des Organisationsreglementes, des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, des Wasserreglementes und des Reglementes über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag (inkl. allfälliger Änderungen am Stellenplan);
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht im Rahmen des gemeinderätlichen Rechenschaftsberichts;
- e) Genehmigung der Gebührenordnungen für die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes;
- f) Genehmigung der Gebührenordnung für die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung.

³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss obligatorischem oder fakultativem Referendum.

§ 11

Kompetenzen
des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die TBW. Er hat insbesondere folgende Befugnisse.

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Verwaltungskommission;
- b) Regelung der Entschädigung der Verwaltungskommission;
- c) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit den TWB, insbesondere Festlegung der Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde;
- d) Abschluss von Leistungsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden; vorbehältlich § 20 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes;
- e) Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Verwaltungskommission und den Geschäftsleiter ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt;
- f) Verabschiedung der Geschäfte gemäss § 10 Abs. 2 dieses Reglementes zuhanden der Gemeindeversammlung; Änderungen des Stellenplanes sind im Zusammenhang mit dem Voranschlag zu beantragen;
- g) Genehmigung der von der Verwaltungskommission ausgearbeiteten Geschäftspolitik;
- h) Entscheid über Verfügungen der Verwaltungskommission und des Geschäftsleiters, gegen welche die Betroffenen Erklärungen im Sinne von § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes einreichen;
- i) Anstellung des Geschäftsleiters der TBW.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Aufsicht in die Protokolle der Verwaltungskommission Einsicht nehmen und der Finanzkommission oder der beigezogenen Revisionsstelle spezielle Prüfungsaufträge erteilen.

§ 12

Aufgaben der
Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der TBW der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den Reglementen der Gemeinde entsprechen.

² Der Gemeinderat kann eine externe Fachstelle mit der Prüfung der Jahresberechnung der TBW beantragen. Inhalt und Prüfungsgegenstände werden jeweils in Absprache mit der Finanzkommission festgelegt.

³ Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat und der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

C. Verwaltungskommission

§ 13

Zusammensetzung,
Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen aus dem Versorgungsgebiet der TBW.

² Ein Mitglied des Gemeinderats gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an.

³ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission fällt mit derjenigen der Behörden

der Einwohnergemeinde Würenlos zusammen.

⁴ Die Verwaltungskommission bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Kommissionsmitglied sein muss.

§ 14

Sitzungen

¹ Die Verwaltungskommission wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission dies schriftlich verlangen.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichsten Geschäfte, die zur Verhandlung gelangen. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von der Verwaltungskommission zu genehmigen und vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

³ Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse der Verwaltungskommission auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Verwaltungskommission.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

§ 16

Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die Abgabereglemente anderen Organen übertragen sind.

² Die Verwaltungskommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Erstellung des Voranschlags und des Geschäftsberichts und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- b) Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Geschäftsleiter abschliessend zuständig sind;
- c) Ausführung von Investitionen, soweit zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig, vorbehältlich § 11 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde vom 9. Juli 1984 ¹⁾;
- d) Ausarbeitung der Geschäftspolitik zuhanden des Gemeinderats;
- e) Erlass der Gebührenordnung für die Benützungsgebühren und Preise der Elektrizitätsversorgung (Energie / Netznutzung) sowie für Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Finanzierungsgrundsätze nach § 6 dieses Reglements sowie des Abgabereglementes und des Leistungsauftrags;
- f) Verabschiedung der Gebührenordnung für die Anschlussgebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes sowie für die Benützungsgebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- g) Ausarbeitung von Reglementen im Rahmen des Leistungsauftrags, insbesondere über die Abgabe von Elektrizität und Trinkwasser sowie über die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- h) Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung;
- i) Abschluss von Rahmenverträgen mit Elektrizitäts- und Trinkwasserlieferanten und Kommunikationsdienstleistern;
- j) Abschluss von Lieferverträgen in der Elektrizitätsversorgung mit Grosskunden und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets;
- k) Anstellung des Personals der TBW mit Ausnahme des Geschäftsleiters im Rahmen des Stellenplanes;
- l) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts.

¹⁾ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli 1984 (SAR 617.111)

§ 17

Unterschriften Der Verwaltungskommissionspräsident, der Vizepräsident der Verwaltungskommission sowie der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

D. Geschäftsleiter

§ 18

Geschäftsleiter ¹ Der Geschäftsleiter untersteht der Verwaltungskommission und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

² Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Geschäftsleiter vertritt die Unternehmung nach aussen.

⁴ Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters im Geschäftsreglement festgelegt.

IV. Rechnungswesen

§ 19

Rechnungsablage ¹ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

² Die TBW weisen für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen die wirtschaftlichen Ergebnisse separat aus. In der Elektrizitätsversorgung führt sie für das Verteilnetz nach den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind.

³ Nicht direkt einzelnen Bereichen zuzuordnende Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufzuschlüsseln und den einzelnen Bereichen anteilmässig zu belasten. Die Verwaltungskommission bestimmt die Grundsätze dieser internen Verrechnung.

⁴ Für die Rechnungsführung sind insbesondere die branchenspezifischen Empfehlungen zu beachten.

§ 20

Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen ¹ Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollten die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Sofern die kalkulatorischen Abschreibungen den Restbuchwert der Netze der verschiedenen Bereiche übersteigen, können in der Höhe der Differenz für die einzelnen Bereiche Reserven gebildet werden. In den einzelnen Bereichen dürfen die Reserven bis zu 25 % des Wiederbeschaffungswertes der Netze betragen.

³ Die Bildung von Reserven bedarf der Genehmigung des Gemeinderats:

V. Rechtsmittelverfahren

§ 21

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Verwaltungskommission, gestützt auf dieses Organisationsreglement erlässt, können Betroffene gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erklären, dass sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind:

² Die Erklärung ist innert zehn Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Dadurch wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet in der Sache selbst.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 ¹⁾Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 22

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der TBW oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ²⁾ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

VI. Änderung bestehenden Rechts

§ 23

Reglementsänderungen

Die nachfolgenden Reglemente werden wie folgt geändert:

Wasserreglement der Einwohnergemeinde Würenlos vom 30. Oktober 2007

§ 3

¹ Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinde.

² Die Gemeinde überträgt den Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung den TBW.

³ Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 4

¹ Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Würenlos ist ein Bereich der TBW. Sie steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

¹⁾ Änderung durch Verwaltungspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009

²⁾ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Würenlos vom 21. Juli 1998

§ 1

¹ Die Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt) haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie sicherzustellen.

§ 51

¹ Die Verwaltungskommission der TBW erlässt Tarifordnungen.

§ 52

³ Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Netznutzungsentgelt, Grundpreis und Blindenergiepreis.

Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005

§ 1

¹ Das Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos, im Folgenden "KNW" genannt, ist ein Bereich der Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt). Es steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

² Die TBW besorgen den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt des KNW.

§ 3

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Verwaltungskommission erlassenen technischen Vorschriften und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen des KNW sowie die jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem KNW und seinen Kunden.

§ 13

¹ Über die Auswahl der Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsgebiet des KNW übertragen werden, und über Angebote des Kommunikationsnetzes entscheidet die Verwaltungskommission.

§ 17

² Die Festlegung der Gebühren der weiteren Kommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet) sowie Nutzungen der Verteilanlagen des KNW durch Dritte fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission der TBW.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2008 über die Errichtung einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Technische Betriebe Würenlos (TBW) auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. Juni 2008.

Würenlos, 10. Juni 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler